

**Landtagsabgeordneter MMag. Alexander Petschnig**

An die  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Frau Verena Dunst  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 2. März 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich Frau **Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.<sup>a</sup> Astrid Eisenkopf** als zuständigem Regierungsmitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

### **schriftliche Anfrage**

Sehr geehrte Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin!

Bei der Gebarung der Gemeinde Bad Sauerbrunn fällt auf, dass diese auch nach nunmehr bereits vergangenen zwei Monaten des Jahres 2023 immer noch nicht ihrer Verpflichtung gem § 67 Abs 1 Bgld GemO nachgekommen ist, einen Budgetvoranschlag für 2023 „so rechtzeitig zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann“.

Dazu stelle ich im Rahmen Ihrer Zuständigkeit für die Gemeindeaufsicht folgende Fragen:

- 1.) Entspricht es den Tatsachen, dass die Gemeinde Bad Sauerbrunn bis dato (Datum der Anfrage: 2. März 2023) noch keinen Budgetvoranschlag für das Jahr 2023 beschlossen hat?
- 2.) Wenn ja, warum kam es zu diesem Versäumnis?
- 3.) Wurde die Gemeindeaufsicht über dieses Versäumnis und die Gründe desselben in Kenntnis gesetzt?
- 4.) Wurde der Gemeindeaufsicht vom Bürgermeister der in § 68 Abs 4 Bgld GemO geforderte Entwurf eines Voranschlages bis spätestens 31.1.2023 vorgelegt?
- 5.) Wenn nein, warum nicht?
- 6.) Wenn ja, warum wurde dieser Entwurf während des zwischenzeitlich vergangenen Monats Februar 2023 nicht einer Beschlussfassung im Gemeinderat zugeführt?

7.) Welche Schritte hat der Bürgermeister der Gemeinde Bad Sauerbrunn ihrer Kenntnis nach darüber hinaus unternommen, um endlich einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen?

8.) Welche Handlungsaufforderungen ergingen seitens der Gemeindeaufsicht an den säumigen Bürgermeister?

9.) Welche Sanktionen hat diese Säumnis für den Bürgermeister?

10.) Was sind die Folgen dieses Zustandes für die Gemeinde Bad Sauerbrunn?

11.) § 69 Abs 2 Bgld GemO schreibt für ein Voranschlagsprovisorium die Ermächtigung fest, „die laufenden Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind“. Wie dürfen dabei die Begriffe „sparsam“ und „notwendig“ aufgefasst werden?

12.) Welche Verpflichtungen oder laufende Ausgaben durften der Bürgermeister oder sonstige Anordnungsbefugte aufgrund dieser gesetzlichen Beschränkung nicht tätigen?

13.) Gibt es außer Bad Sauerbrunn noch weitere Gemeinden, die bei der Erstellung ihres Budgetvoranschlages derart säumig sind?

14.) Was werden Sie bzw. wird die Gemeindeaufsicht unternehmen, um den Bürgermeister von Bad Sauerbrunn anzuhalten, endlich einen gesetzeskonformen Zustand bei der Gebarung der Gemeinde herbeizuführen?

LAbg. MMag. Alexander Petschnig